

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2013/141

Betreff: Bildung von Haushaltsresten der Stadtwerke Hungen für das Haushaltsjahr 2012

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		05.08.2013

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
FB 1 - Zentrale Dienste	_____
FB 2 - Bürgerdienste	_____
FB 3 - Technische Dienste	_____
Beteiligung Personalrat erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

Finanzielle Auswirkung? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Haushaltsmittel vorhanden ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste
Kostenstelle / Sachkonto	_____
Investitionsnummer	_____
Entstehen Folgekosten ? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Anlage ist beigefügt	

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Bildung von Haushaltsresten der Stadtwerke Hungen für das Haushaltsjahr 2012			
Anlage(n): Anlage1_2013/141 Liste Haushaltsreste Stadtwerke 2012			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		05.08.2013

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebskommission	22.08.2013	nichtöffentlich zur Kenntnis
Magistrat	27.08.2013	nichtöffentlich zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2013	öffentlich zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	29.08.2013	öffentlich zur Kenntnis

Beschluss:

Die für das Jahr 2012 gemäß anhängender Aufstellung gebildeten Haushaltsreste für die Stadtwerke Hungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Damit sind diese Ansätze kraft Gesetzes übertragbar, d.h. es ist kein gesonderter Vermerk oder Beschluss erforderlich.

In den jeweiligen Jahren wurden die möglichen Haushaltsreste weitestgehend aufgelöst.

Lediglich bei bereits begonnenen Maßnahmen bzw. bei erteilten Aufträgen war die Bildung eines Haushaltsausgaberestes unumgänglich.

Auf der Einnahmeseite wurden Haushaltsreste nur bei vorhandenen Bewilligungsbescheiden bzw. den Resten der vorgesehenen Kreditaufnahme gebildet.

Aus der beigefügten Aufstellung ist ersichtlich, bei welchen Investitionen Haushaltsreste gebildet wurden.